

Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität)

Änderung vom 20. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität) vom 18. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) Für die Versicherten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG): Der jeweils gültige Tarifvertrag mit Tarifsuisse und HSK.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

¹ Diese Gebühren gelten für krankheits- und unfallbedingte Einsätze sowie für Verlegungstransporte zwischen Spitälern.

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
1	Rettungs- und Notfalltransporte, Dringlichkeitsstufe 1 + 2	
1.1.a)	Grundtaxe 2014	700
1.1.b)	Grundtaxe 2015	710
1.1.c)	Grundtaxe ab 2016	720
1.2	Zuschlag zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde)	55
2	Kranken- und Sekundärtransporte, Dringlichkeitsstufe 3	
2.1	Grundtaxe	350
2.2	Zuschlag je km (ab Kilometer 26)	5
3	Notärztin oder Notarzt, notärztlicher Zubringer	
3.1	Grundtaxe	170
3.2	Zuschlag je km (ab Kilometer 11)	3.50

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
3.3	Notärztin oder Notarzt, je ange- brochene Vier- telstunde	50
4	Zuschläge zu den Tarifpositio- nen 1.1, 2.1 und 3.1	
4.1	Nachtzuschlag (19.00–07.00 Uhr), Sonn- und Feiertagszu- schlag	85

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
6	Fehlfahrten	
6.1	Bei missbräuch- licher Alarmie- rung der Sanität werden die effek- tiven Kosten ver- rechnet	nach Aufwand
6.2	Die Minimaltaxe beträgt	600
7	Einsatz Katast- rophenzelt	
7.1	Pauschal pro Tag, betriebsbe- reit ausgestattet	1'500
8	Besondere Dienstleistungen	
8.1	Kurzeinsatz ohne Transport mit Hilfe für gestürz- te Person, ohne medizinische Betreuung (Pau- schale ohne Zu- schläge)	270

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
8.2	Kontrollbesuch am Wohnort im Kanton Basel-Stadt bei Alarmierung über das Notrufsystem des Schweizerischen Roten Kreuzes Basel	210
8.3	Pikettstellung bei Einsätzen der Feuerwehr im Kanton Basel-Landschaft (ohne Transport) gemäss Tarifposition 1.1 und 1.2	
8.4	Pikettstellung eines Ambulanzfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	100
8.5	Pikettstellung eines Personenzugfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	80
9	Tarife für alle übrigen Dienstleistungen	
9.1	Stundenpauschale pro Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, je angebrochene Stunde (ohne Fahrzeug)	110
9.2	Kilometerpauschale für Ambulanzfahrzeug	5
9.3	Kilometerpauschale für Personenzugfahrzeug	3.50

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
9.4	Zuschlag in der Nacht (19.00–07.00 Uhr), pro Stunde	7
9.5	Zuschlag an Sonntagen, pro Stunde	11
9.6	Zuschlag an Feiertagen, pro Stunde	18

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend per 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl